

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer – Übersicht

1) Aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum EWR (Island, Norwegen, Liechtenstein) oder der Schweiz

- Es ist weder ein Visum noch eine Arbeitserlaubnis erforderlich

2) Aus anderen Staaten

Erforderlich ist

- Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung (wird von der Ausländerbehörde erteilt)
- Oft zusätzlich eine Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit. Sie wird erteilt, wenn
 - o Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt durch eine Rechtsvorschrift gedeckt ist
 - o Kein inländischer oder EU-Arbeitnehmer zur Verfügung steht (Vorrangprüfung)
 - o Die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind

Die Zustimmung kann auf eine bestimmte Tätigkeit, einen bestimmten Arbeitgeber und auf bestimmte Arbeitszeiten beschränkt werden. Sie wird höchstens für 3 Jahre erteilt.

- Bei bestimmten Mangelberufen findet keine Vorrangprüfung statt (siehe Positivliste der BA)
- Keine Zustimmung der BA ist erforderlich z. B. für
 - o Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss
 - o Praktikanten im Rahmen eines studienbezogenen Praktikums
 - o Inhaber bestimmter Ausweise (z. B. blaue EU-Karte)
 - o

3) Asylsuchende

Die Beschäftigungsmöglichkeit hängt vom Aufenthaltsstatus ab. Zu unterscheiden sind

- a) Anerkannte Asylberechtigte > dürfen sofort und ohne Einschränkung arbeiten
- b) Asylbewerber (Asylantrag ist gestellt aber noch nicht entschieden)
- c) Asylsuchende (sind registriert, haben aber noch keinen Asylantrag gestellt)
- d) Geduldete (Asylantrag ist abgelehnt, die Abschiebung ist ausgesetzt)

Personen aus den Gruppen b) bis d) dürfen nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde beschäftigt werden.

Bestimmte Flüchtlinge dürfen gar nicht arbeiten.

Es ist daher unbedingt erforderlich, sich die Nebenbestimmungen des Aufenthaltsdokuments anzusehen.

Dies ist nur eine grobe Übersicht ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Da sich außerdem die Rechtslage kurzfristig ändern kann, empfiehlt es sich, vor Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Bundesanstalt für Arbeit und ggf. der Ausländerbehörde Rücksprache zu nehmen.